

Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt fortlaufend und öffentlich über Mitgliedschaften der Stadt Halle, welche nicht § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA unterliegen zu informieren. Ebenso soll die Stadtverwaltung im selben Rahmen über die Höhe der Kosten für die Mitgliedschaft in den selbigen fortlaufend informieren.
2. Weiterhin soll die Stadtverwaltung darüber informieren, welcher Stelle innerhalb der Verwaltung für das Management der Mitgliedschaft zuständig ist. Im selben Rahmen, sollen Informationen über die Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt werden.